

## Novellierung des Gentechnikrechts

Wir haben für Sie häufig gestellte Fragen zur Novellierung des Gentechnikrechts und zur Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" zusammengestellt.



Gentechnisch veränderter Bt-Mais bildet einen insektiziden Wirkstoff, Bt-Toxin, der sehr spezifisch gegen bestimmte Fraßfeinde wirkt  
Foto: Saaten-Union

Frage: *Warum wird das Gentechnikrecht novelliert?*

Antwort: Der Koalitionsvertrag stellt fest, dass die Biotechnologie eine wichtige Zukunftsbranche für Forschung und Wirtschaft darstellt, die bereits weltweit etabliert ist. Der Schutz von Mensch und Umwelt ist, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, oberstes Ziel des deutschen Gentechnikrechts. Die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen müssen gewährleistet bleiben. Das Gentechnikrecht soll den Rahmen für die weitere Entwicklung und Nutzung der Gentechnik in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen setzen.

Frage: *Welches sind die wesentlichsten rechtlichen Änderungen, die geplant sind?*

Antwort: Erstmals werden konkrete Vorgaben zur Regelung der Koexistenz (d.h. dem Nebeneinander von gentechnisch veränderten Pflanzen (GV-Pflanzen) und nicht-GV-Pflanzen) gemacht. Dies betrifft beispielsweise Vorgaben für den Mindestabstand, der zwischen konventionellen/ökologischen Maiskulturen und GV-Mais einzuhalten ist. Die Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" wird verbessert. Das öffentliche Standortregister wird weiterentwickelt. Die Forschungsbedingungen werden durch Verfahrenserleichterungen verbessert. Konkret werden folgende Rechtstexte geändert bzw. erlassen:

- [Gentechnikgesetz](#)
- [Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung](#)
- [EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz](#)
- Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung

Frage: *Was soll im Gentechnikgesetz geändert werden?*

Antwort: Wesentliche Änderungen im Gentechnikgesetz ("Viertes Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes") betreffen die Forschung, für die Erleichterungen beim Zulassungsverfahren getroffen werden. So gilt beispielsweise bei Aufnahme gentechnischer Arbeiten in geschlossenen Anlagen in der untersten Sicherheitsstufe anstatt eines Anmeldeverfahrens ein Anzeigeverfahren; gleiches gilt für weitere Arbeiten in der nächst höheren Sicherheitsstufe. Damit darf unmittelbar nach Anzeige ohne Wartefrist mit der Arbeit begonnen werden. Gleichzeitig wird der Umfang der einzureichenden Unterlagen gestrafft.

Frage: *Was wird in der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung geregelt?*

Antwort: Bei der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung geht es um Sorgfaltspflichten u. a. im Hinblick auf Anbau, Ernte, Transport, Lagerung, eingesetzte Geräte und Gegenstände und Kontrolle auf Pflanzendurchwuchs. Für den Anbau von gentechnisch verändertem Mais wird gegenüber konventionellen Maiskulturen ein Mindestabstand von 150 Metern und gegenüber ökologischen Maiskulturen ein Mindestabstand von 300 Metern festgelegt. Mit der Differenzierung wird der besonderen Sensibilität des Marktes für ökologische Produkte Rechnung getragen. Benachbarte Landwirte können durch Absprachen den Mindestabstand verringern. Diese Absprachen sind jedoch im Standortregister öffentlich zu machen.

Frage: *Was wird im EG-Gentechnikdurchführungsgesetz im Wesentlichen geändert?*

Antwort: Inhalt des Ersten Gesetzes zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes:

- Es wird eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen geschaffen, die den Verkehr mit Lebensmitteln und Futtermitteln beschränken, die im Verdacht stehen, ungenehmigte gentechnisch veränderte Organismen zu enthalten.
- Lücken in der Rechtsgrundlage für die behördliche Überwachung werden geschlossen.

Außerdem soll die neue Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" im EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz geregelt werden. Diese Kennzeichnung war bislang lediglich in einer Verordnung geregelt. Durch die Einbindung in das genannte Gesetz wird der politische Wille zur Änderung dieser Regelung auf Gesetzesebene bekräftigt und eine zügige Verabschiedung der Regelungen im bereits laufenden parlamentarischen Verfahren sichergestellt.

## Fragen und Antworten zur Kennzeichnung "Ohne Gentechnik"

Frage: *Wie ist die Kennzeichnung von Lebensmitteln, die ohne den Einsatz von Gentechnik hergestellt wurden, bisher in Deutschland geregelt?*

Antwort: Die bisherige Kennzeichnung "ohne Gentechnik" war in der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV) aus dem Jahr 1998 geregelt. Sie dient der Kennzeichnung von Lebensmitteln. Die Anforderungen, die erfüllt sein mussten, um diese Kennzeichnung nutzen zu können, erstreckten sich je-doch nicht nur auf den Herstellungsprozess der Lebensmittel, sondern auch auf das gesamte Vorfeld der Erzeugung der Lebensmittel. Die Kennzeichnung war freiwillig, durfte jedoch nur dann verwendet werden, wenn ein Hersteller oder Importeur nachweisen konnte, dass er alles getan hatte, um den Einsatz von Gentechnik umfassend auszuschließen.

Frage: *Was ist die Absicht einer Neugestaltung der Regelung zu Kennzeichnung "ohne Gentechnik"?*

Antwort: In der Praxis wurde die Kennzeichnung "ohne Gentechnik" bislang so gut wie nie verwendet. Dies war zum Teil in einer gewissen Rechtsunsicherheit begründet. Produzenten waren beispielsweise unsicher darüber, wieweit der Ausschluss der Gentechnik beim Einsatz von Arzneimitteln ging und wie dies nachzuweisen war. Gleichzeitig verfügte die NLV, dass Zweifel zu Lasten des Produzenten gingen. Darüber hinaus sind mittlerweile die Begrifflichkeiten der NLV überholt, da sich seither der Gentechnikbereich weiterentwickelt hat, so dass eine Anpassung an aktuelle Bedingungen angezeigt ist.

Ziel der Neuregelung ist daher eine praktikablere Ausgestaltung der Kennzeichnung von Lebensmitteln. Die Anforderungen für die Verwendung des Labels "ohne Gentechnik" werden genauer gefasst. Die Lebensmittel, die dieser Kennzeichnung gerecht werden, enthalten keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder daraus gewonnenen Bestandteile. Damit soll die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Lebensmittel von Tieren, die ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen gefüttert worden sind. Die Neuregelung der Kennzeichnung "ohne Gentechnik" wird daher in der Praxis besonders für Fleisch, Milch und Eier, also für tierische Produkte, von Bedeutung sein.

Frage: *In der Diskussion um die Neuregelung der Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" wird immer wieder auf die EG-Öko-Verordnung verwiesen. Heißt das, dass die künftige Kennzeichnung nur auf Ökoprodukte Anwendung findet? Was gilt dann für konventionell hergestellte Produkte?*

Die Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" gilt sowohl für konventionell hergestellte Produkte als auch für Produkte des ökologischen Landbaus. Der Rückgriff auf die EG-Öko-Verordnung dient lediglich zur Definierung der Ausnahmetatbestände. Das heißt beispielsweise, dass Lebensmittelzusatzstoffe, wie Enzyme, Vitamine oder Aminosäuren, die durch GMO hergestellt wurden, für die Erzeugung von Lebensmitteln nur dann zulässig sein sollen, wenn sie im Rahmen der Öko-Verordnung als Ausnahme, die auf ein Mindestmaß zu beschränken

ist, im Einzelfall zugelassen worden sind.

(Hinweis: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine derartige Ausnahmen. Solange dies durch EU-Recht so bleibt, dürfen bei der Lebensmittelbearbeitung und –verarbeitung also auch keine gentechnisch hergestellte Aminosäuren, Enzyme oder Vitamine eingesetzt werden, wenn die Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" verwendet werden soll.)

Frage: *Was ist bei der Verwendung von Tierarzneimitteln geregelt bzw. geplant zu regeln?*


Bisher war die Verwendung von Tierarzneimitteln, die mit Hilfe gentechnischer Verfahren hergestellt wurden, grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme war nur unter komplizierten Voraussetzungen möglich. Diese schwerfällige und im Zweifel zu Lasten des Tierschutzes gehende Regelung soll nun aufgehoben werden. Die Verwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen soll künftig – im Interesse des Wohlergehens der Tiere - einer Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" nicht entgegenstehen.

**Weitere Links zum Thema:**

Statistische Angaben zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen

Das Gentechnikrecht wird novelliert

© Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

 Seite drucken